



Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Stand:
Dezember 2022



Inhalt

1. Grundgedanke und Ziel der Broschüre.....	4
2. Wer ist betroffen?	4
3. Welche Steuerarten sind betroffen?	4
3.1. Körperschaftsteuer	5
3.2. Gewerbesteuer.....	7
3.3. Betrieb gewerblicher Art und Gemeinnützigkeit.....	7
3.4. Umsatzsteuer	8
3.4.1. Ausgangsumsätze	8
3.4.2. Eingangsumsätze	10
3.4.3. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge).....	11
4. Welche steuerlichen Pflichten bestehen?	12
4.1. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.....	12
4.2. Gewinnermittlung	12
4.3. Aufbewahrungsfristen, maschinelle Lesbarkeit.....	13
4.4. Steuererklärungspflichten.....	13
5. Wo gibt es weitergehende Informationsmöglichkeiten?	14

Die Broschüre ist auch auf der Homepage des BayLfSt unter Steuerinfos/ Zielgruppen/ Juristische Personen des öffentlichen Rechts veröffentlicht und kann Steuerpflichtigen oder Interessierten zur Verfügung gestellt werden.



Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BStBl	Bundessteuerblatt
EBV	Eigenbetriebsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
jPöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
KUV	Verordnung über Kommunalunternehmen
UStG	Umsatzsteuergesetz



1. Grundgedanke und Ziel der Broschüre

Die öffentliche Hand wird neben der unerlässlichen Bewältigung ihrer hoheitlichen Aufgaben immer öfter und in vielfältiger Weise auch wirtschaftlich tätig. Betätigt sich die öffentliche Hand privatwirtschaftlich, tritt sie – gewollt oder ungewollt – in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der regulären Besteuerung unterliegen. Um insoweit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muss auch die öffentliche Hand mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung grundsätzlich der Ertrags- und Umsatzbesteuerung unterworfen werden.

Diese Broschüre soll Bediensteten von jPöR einen schnellen Überblick darüber geben, wann die öffentliche Hand der Besteuerung unterliegt und welche Pflichten in der Folge erfüllt werden müssen. Sie soll dazu beitragen, ein Problembewusstsein hinsichtlich steuerrechtlicher Fragen zu schaffen und zu fördern. Auf weitergehende Informationsmöglichkeiten wird am Ende dieser Broschüre verwiesen.

2. Wer ist betroffen?

Der Begriff der öffentlichen Hand ist weit gefasst und umfasst u.a.

- Bund, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise und Kommunen
- Zweckverbände
- Universitäten
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- Innungen
- Handwerkskammern
- Industrie- und Handelskammern
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- sonstige Gebilde, die auf Grund öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen

3. Welche Steuerarten sind betroffen?

Die Steuerpflicht der jPöR ist in den einzelnen Steuergesetzen unterschiedlich geregelt. Eine Reihe von Einzelsteuergesetzen knüpft die Steuerpflicht von jPöR an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebes gewerblicher Art, insb. das KStG, das EStG und das UStG (bis 2016). In anderen Steuergesetzen ist eine Steuerpflicht ohne Verweisung auf das KStG geregelt, so z. B. im GewStG und im ErbStG.



3.1. Körperschaftsteuer

Das KStG definiert den Begriff des Betriebes gewerblicher Art. Es bestimmt, dass jPöR mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.

Betriebe gewerblicher Art von jPöR sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 1 KStG

Beispiele für einen Betrieb gewerblicher Art (Aufzählung nicht abschließend)

- Photovoltaikanlage
- Bücherei
- Parkhaus
- Kantine
- Souvenirshop
- Schwimmbad (nicht Schulschwimmen)
- Mehrzweckhalle
- Personalüberlassung

Die von der jPöR ausgeübte Tätigkeit hebt sich innerhalb der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraus; wenn sie von einigem Gewicht ist. Davon ist grundsätzlich bei einem Jahresumsatz von mehr als 45.000 EUR auszugehen. Im Einzelfall kann auch bei Unterschreiten dieser Grenze eine wirtschaftliche Bedeutsamkeit angenommen werden, wenn die jPöR besondere Gründe vorträgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die jPöR mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt.

Rechtsquelle: R 4 Abs. 5 KStR 2022

Beispiel

Eine Gemeinde veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine für die Bürger kostenfreie Gemeindezeitung. Die Gemeinde finanziert die Zeitung über Werbeanzeigen und erzielt damit einen jährlichen Umsatz in Höhe von

- a) 60.000 €
- b) 25.000 €

Im Fall a) stellt die Herausgabe der Gemeindezeitung einen Betrieb gewerblicher Art dar, da der Jahresumsatz 45.000 € übersteigt. Im Fall b) liegt grundsätzlich kein Betrieb gewerblicher Art vor, da der Jahresumsatz den Betrag von



45.000 € nicht übersteigt. Die Gemeinde kann jedoch freiwillig einen Betrieb gewerblicher Art begründen, da sie mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt.

Grundsätzlich besteht die Körperschaftsteuerpflicht isoliert für jeden einzelnen Betrieb gewerblicher Art. Unter bestimmten Voraussetzungen (Gleichartigkeit der Betriebe, enge technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zwischen nicht gleichartigen Betrieben, Versorgungsbetriebe) können Betriebe zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefasst werden.

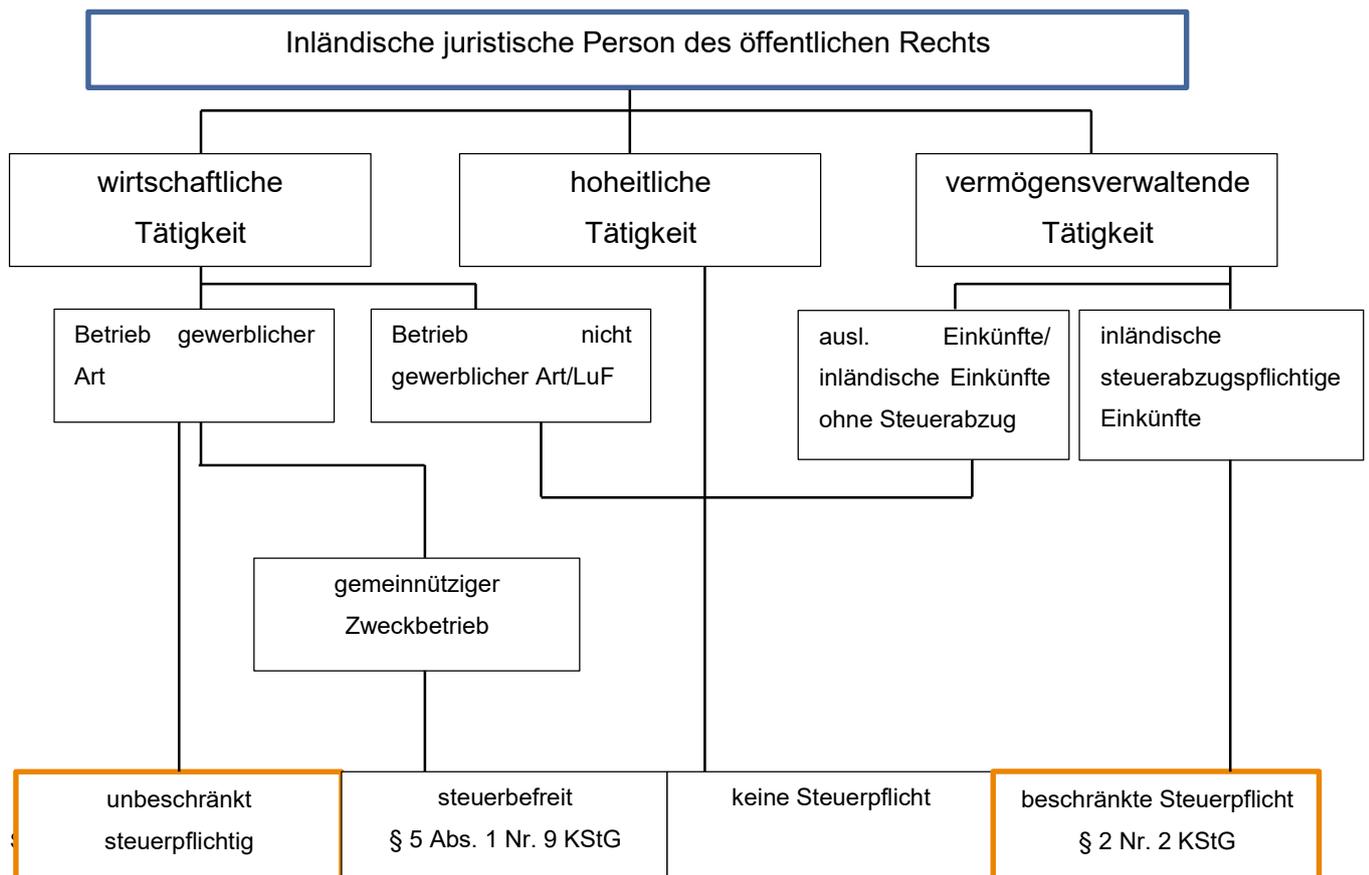
Rechtsquelle: § 4 Abs. 6 KStG

Nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehören Hoheitsbetriebe (Aufgaben, die der jPöR eigentümlich und vorbehalten sind) sowie die Vermögensverwaltung (langfristige Verwaltung von eigenem Vermögen).

Beispiele für einen Hoheitsbetrieb bzw. Vermögensverwaltung (Aufzählung nicht abschließend)

- Ausstellung von Personalausweisen
- Ausstellung von Geburtsurkunden
- langfristige Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken
- Abwasserbeseitigung
- Friedhof (nicht Friedhofsgärtnerei)

Schaubild zur Körperschaftssteuerpflicht





3.2. Gewerbesteuer

Unternehmen von jPöR sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Im Unterschied zur Körperschaftsteuer ist für die Gewerbesteuerpflicht eines Betriebes gewerblicher Art eine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich, da die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes gemäß § 15 Abs. 2 EStG erfüllt sein müssen. Bei der Beurteilung der Frage, ob Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, ist bei zusammengefassten Betrieben gewerblicher Art auf das Ergebnis des zusammengefassten Betriebes gewerblicher Art abzustellen.

Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 GewStDV

3.3. Betrieb gewerblicher Art und Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht kann ganz oder teilweise entfallen, wenn der Betrieb gewerblicher Art die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Hierfür ist zunächst Voraussetzung, dass eine Satzung vorliegt, die den formellen Voraussetzungen des § 60 AO entspricht. Es ist zu empfehlen, vor Beschlussfassung diese Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Zudem muss die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmen.

Beispiele für gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art (Aufzählung nicht abschließend)

- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Kindergärten
- Theater
- Museen

Erfüllt der Betrieb gewerblicher Art die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen und liegt ein Zweckbetrieb i.S. der §§ 65 bis 68 AO vor, besteht insoweit keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Werden neben der steuerbegünstigten Tätigkeit im Betrieb gewerblicher Art auch nicht steuerbegünstigte Tätigkeiten ausgeübt (z.B. Krankenhauskiosk, Cafeteria in Museum, Museumsshop), liegt insoweit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dieser unterliegt der partiellen Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dieses Betriebs gewerblicher Art insgesamt 45.000 Euro übersteigen.

Rechtsquelle: §§ 52 ff, 60, 65 bis 68 AO



3.4. Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die von Unternehmern im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Problematisch ist vielmals die Frage, ob die jPöR Umsätze als Unternehmer (nur dann unterliegen ihre Ausgangsumsätze der Umsatzsteuer) oder im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt (dann unterliegen die Umsätze nicht der Umsatzsteuer) erzielt.

3.4.1. Ausgangsumsätze

3.4.1.1. Umsätze bis 31.12.2016

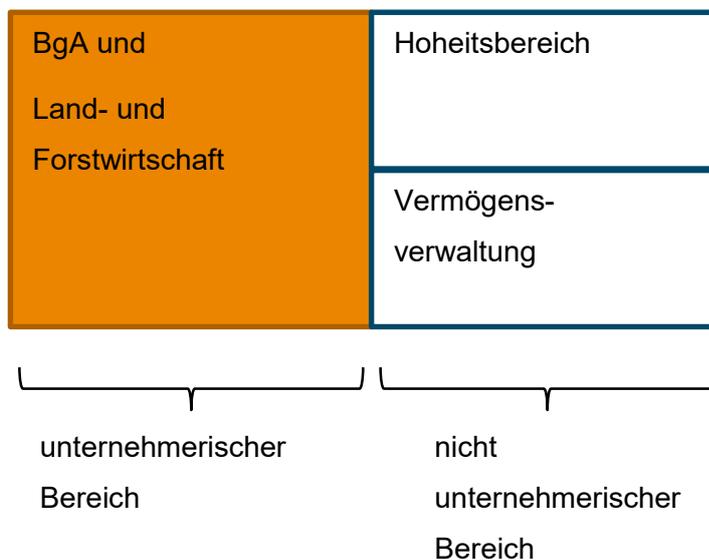
Für Umsätze bis 31.12.2016 ist die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art gekoppelt. Von der jPöR erzielte Umsätze unterliegen daher nur dann der Umsatzsteuer, wenn nach den Regelungen des KStG ein Betrieb gewerblicher Art anzunehmen ist bzw. die Umsätze im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erbracht werden.

Beispiel

Eine Stadt führt jährlich eine Christbaumversteigerung durch und erzielt hieraus Umsätze in Höhe von 20.000 €. Daneben erzielt sie aus dem Ausstellen von Reisepässen einen Umsatz in Höhe von 50.000 €.

Die erzielten Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Bezüglich der Christbaumversteigerung ist kein Betrieb gewerblicher Art gegeben, da der Jahresumsatz 35.000 € nicht übersteigt. Das Ausstellen der Reisepässe stellt eine originäre hoheitliche Tätigkeit dar.

Schaubild umsatzsteuerliche Sphären





3.4.1.2. Umsätze ab 1.1.2025 (Verlängerung in § 27 Abs. 22a UStG)

Mit Einführung von § 2b UStG wurde die Koppelung an das KStG aufgegeben und der Begriff der Unternehmereigenschaft im UStG eigenständig geregelt.

Umsätze unterliegen nunmehr der Umsatzsteuer, sofern die jPöR auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird. Übt die jPöR Tätigkeiten aus, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, so unterliegen die Umsätze nur dann der Umsatzsteuer, sofern eine Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Das UStG definiert in § 2b Abs. 1 – 3 UStG, wann keine größere Wettbewerbsverzerrung anzunehmen ist. Dies ist der Fall bei

- fehlender Marktrelevanz der Tätigkeit
- Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 €
- steuerfreier Tätigkeit bei Ausübung auf privatrechtlicher Grundlage
- begünstigter Zusammenarbeit verschiedener jPöR (BMF vom 14.11.2019 beachten)

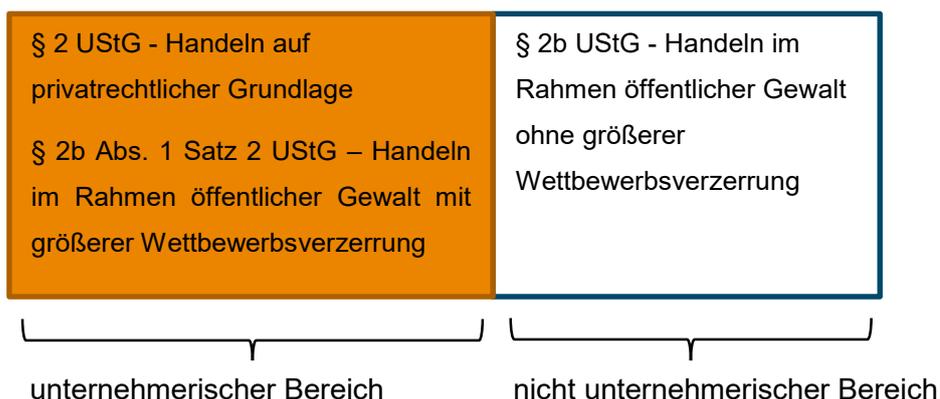
Beispiel

Eine Gemeinde in den Alpen hat einen Weg zu den örtlichen Almen ausgebaut; von den Nutzern, soweit nicht Anlieger, verlangt sie eine Maut, die in einer entsprechenden Satzung festgelegt wird. Die Mauteinnahmen betragen jährlich durchschnittlich 8.000 €. Weitere Mautstraßen hat die Gemeinde nicht.

Die Gemeinde wird auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung, d.h. im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig. Weitere gleichartige Tätigkeiten (= Erhebung einer Maut für eine Straßenbenutzung) liegen in der Gemeinde nicht vor. Da der voraussichtliche Umsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigt ist davon auszugehen, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Die Einnahmen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Schaubild umsatzsteuerliche Sphären im Rahmen von § 2b UStG





3.4.1.3. Umsätze zwischen 1.1.2017 und 31.12.2024

Die gesetzliche Neuregelung des § 2b UStG wird von einer Übergangsregelung begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber bis 31.12.2016 erklären konnte, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2025 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Für den Übergangszeitraum ist daher entscheidend, ob die jPöR die Option in Anspruch genommen hat oder bereits ab 1.1.2017 den neuen § 2b UStG anwendet.

Rechtsquelle: § 27 Abs. 22 und 22a UStG

3.4.2. Eingangsumsätze

3.4.2.1. Innergemeinschaftliche Erwerbe

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn ein Gegenstand bei der Lieferung an den Erwerber aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Lieferung durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird. Erwirbt eine jPöR einen Gegenstand für Zwecke ihrer unternehmerischen Tätigkeit innergemeinschaftlich, so ist sie in jedem Fall verpflichtet, die Erwerbsbesteuerung durchzuführen. Darüber hinaus sind die jPöR auch beim Erwerb von Gegenständen für den hoheitlichen Bereich verpflichtet, den innergemeinschaftlichen Erwerb der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sofern die Erwerbsschwelle von 12.500 € überstiegen wird.

JPöR müssen dann – auch wenn sie ansonsten keine unternehmerische Tätigkeit ausüben – Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen über ihre steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe bei den zuständigen Finanzämtern übermitteln und die dafür geschuldete Umsatzsteuer entrichten.

Rechtsquelle: §§1a, 18 Abs. 4a UStG



3.4.3. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge)

In speziellen Fällen wird der unternehmerische Leistungsempfänger Steuerschuldner der Leistung, die er „einkauft“. In diesen Fällen erhält der Leistungsempfänger eine Netto-Rechnung und muss in der Folge die sog. § 13b-Steuer an das Finanzamt abführen. Zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die jPöR als Leistungsempfängerin kommt es insbesondere bei folgenden Geschäftsvorfällen:

- sonstige Leistungen und Werklieferungen im Ausland ansässiger Unternehmer
- Umsätze, die unter das Grunderwerbssteuergesetz fallen
- Bauleistungen, sofern die jPöR selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt (gilt nicht bei Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich)
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität unter den Voraussetzungen des § 13b Abs. 5 S. 3, 4 UStG (gilt nicht bei Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich)
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten oder Tablet-Computern ab einem Wert von 5.000 € im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs (gilt nicht bei Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich)
- Abfälle aus Schrott (gilt nicht bei Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich)
- Metalle in Rohform (gilt nicht bei Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich)

JPöR müssen dann – auch wenn sie ansonsten keine unternehmerische Tätigkeit ausüben – Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen über ihre bezogenen Leistungen, für die nach § 13b UStG die Steuerschuld auf sie übergegangen ist, bei den zuständigen Finanzämtern übermitteln und die dafür geschuldete Umsatzsteuer entrichten.

Rechtsquelle: §§ 13b, 18 Abs. 4a UStG

Beispiel

Eine Stadt lässt eine Brücke renovieren. Die in Salzburg ansässige Firma berechnet der Stadt 2.000.000 €. Das Renovieren der Brücke stellt eine in Deutschland steuerpflichtige Werklieferung dar. Die Stadt ist als Leistungsempfängerin Steuerschuldnerin gegenüber dem Finanzamt, da die Werklieferung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht wurde. Die Stadt hat in jedem Fall eine Umsatzsteuervoranmeldung zu übermitteln und muss 380.000 € Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt abführen.



4. Welche steuerlichen Pflichten bestehen?

4.1. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Für die Besteuerung bedeutsame Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich sowohl aus der AO und ggf. den Einzelsteuergesetzen, als auch aus dem HGB sowie landesrechtlichen Vorschriften. So kann sich beispielsweise eine Buchführungspflicht ergeben

- bei Regiebetrieben, wenn sie als gewerbliches Unternehmen eine der Grenzen des § 141 Abs. 1 S. 1 AO überschreiten,
- bei Eigenbetrieben oder Kommunalunternehmen,
- bei Krankenhäusern.

Insbesondere für Zwecke der Umsatzsteuer besteht die Pflicht, Aufzeichnungen zu führen und Rechnungen aufzubewahren. Rechnung ist dabei jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Rechtsquelle: §§ 141 bis 144 AO, § 18 EBV, § 20 KUV, § 3 KHBV, § 22 UStG

4.2. Gewinnermittlung

Der Betrieb gewerblicher Art hat seinen Gewinn in den Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung besteht, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder in denen freiwillig Bücher geführt werden, durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Der Inhalt der ggf. durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften angepassten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.

Besteht für die Betriebe gewerblicher Art keine Verpflichtung, Bücher zu führen und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ist der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln. Diese ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.

Der Gewinn ist für jeden einzelnen Betrieb gewerblicher Art getrennt zu ermitteln. Für zusammengefasste Betriebe gewerblicher Art muss steuerlich eine eigenständige Gewinnermittlung vorgenommen werden.

Rechtsquelle: § 5 Abs. 1 EStG, § 8 Abs. 1 KStG, § 5b EStG, § 4 Abs. 3 EStG, § 60 Abs. 4 EStDV



4.3. Aufbewahrungsfristen, maschinelle Lesbarkeit

Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht besteht grundsätzlich nur im Umfang der Aufzeichnungspflicht. Müssen Bücher für steuerliche Zwecke geführt werden, sind sie in vollem Umfang grundsätzlich zehn Jahre aufbewahrungs- und vorlagepflichtig. Auch Steuerpflichtige, die nach § 4 Absatz 3 EStG als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen, sind verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren.

Aufbewahrungspflichten können sich auch aus anderen Rechtsnormen (z. B. § 14b UStG) ergeben. Der Betrieb gewerblicher Art hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.

4.4. Steuererklärungspflichten

Die jPöR sind verpflichtet, für ihre Betriebe gewerblicher Art Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen zu übermitteln.

Dabei ist für jeden einzelnen Betrieb gewerblicher Art einer jPöR eine gesonderte Körperschaftsteuererklärung und – sofern er einen Gewerbebetrieb darstellt – eine Gewerbesteuererklärung übermitteln.

Umsatzsteuerlich bilden die Betriebe gewerblicher Art und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer jPöR hingegen in ihrer Gesamtheit ein einheitliches Unternehmen. Deswegen hat die jPöR auch bei Bestehen mehrerer Betriebe gewerblicher Art nur eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung bzw. Umsatzsteuervoranmeldungen zu übermitteln. Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird die Umsatzsteuer von Betrieben gewerblicher Art des Bundes und der Länder nicht zentral bei einem Finanzamt, sondern gesondert für den einzelnen Betrieb bei dem für den jeweiligen Betrieb zuständigen Finanzamt veranlagt.

Rechtsquelle: §§ 149, 150 AO, § 31 KStG, § 14a GewStG, § 18 UStG



5. Wo gibt es weitergehende Informationsmöglichkeiten?

Zur weiteren Information stehen im Internet folgende frei zugängliche Dokumente zur Verfügung:

- Steuerinfos für Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)
- Arbeitshilfe Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Herausgeber: Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen)

Das BMF hat in mehreren Schreiben zu Fragen der Besteuerung der öffentlichen Hand Stellung genommen, insbesondere

- vom 09.07.2020 (Anwendungsfragen des § 2b UStG)
- vom 05.08.2020 (Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG)
- vom 14.11.2019 (Auslegung von § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als Regelbeispiel)
- vom 28.01.2019 (Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge), BStBl I 2019, S. 97 (i.d.F. der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 04.04.2022, BStBl I 2022, S. 645)
- vom 21.06.2017 (Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Personengesellschaft), BStBl 2017 I, S. 880
- vom 16.12.2016 (Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG), BStBl 2016 I, S. 1451
- vom 11.05.2016 (Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG mittels eines Blockheizkraftwerks), BStBl I 2016, S. 479
- vom 02.02.2016 (Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 4 EStG; Gewinne steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen), BStBl I 2016, S. 200
- vom 03.01.2013 (Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art; Auswirkungen der Doppik und anderer außersteuerlicher Buchführungspflichten auf die Gewinnermittlungsart), BStBl I 2013, S. 59
- vom 11.12.2009 (Kriterien zur Abgrenzung hoheitlicher von wirtschaftlicher Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts), BStBl I 2009, S. 1597
- vom 12.11.2009 (Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts), BStBl I 2009, S. 1303 (i.d.F. der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 15.12.2021, BStBl I 2021, S. 2483)



- R 4.1 bis 4.5 und 8.2 KStR 2022 (inkl. amtlicher Hinweise)
- Abschnitt 2.11 Umsatzsteueranwendungserlass (Auslegungsfragen zu § 2 Abs. 3 UStG)



Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Volker Freund

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313

Verantwortlich für den Inhalt

Bayerisches Landesamt für Steuern